

# Einwohnergemeinde Hellsau

Gemeindeverwaltung Hellsau, Steingasse 2, 3429 Höchstetten E-mail: postmaster@hellsau.ch

Telefon 034 413 13 23 Fax 034 413 13 16

#### Die Einwohnergemeinde Hellsau

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 <sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 <sup>2</sup>, folgendes

# ABFALLREGLEMENT:

#### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

Fachstelle

Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) <sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),

b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG).

c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),

d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),

e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Sie meldet dem GSA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BSG 822.1

Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

#### Verbote

<u>Art. 4</u> <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

#### II. Entsorgung

#### 1. Siedlungsabfälle

# **Begriff**

### Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben:
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benützungspflicht

<u>Art. 6</u> <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- metallisches Altmaterial;
- kompostierbare Abfälle, Häckseldienst und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

#### Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

#### Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

- <sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1,20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- <sup>4</sup> Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

# b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

- <sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

# c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle:
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

# Sperrgut a. Begriff

Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 20 kg.
- <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b Abfuhr

Art. 13 <sup>1</sup> Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Dazu sind entsprechende Gebührenmarken nötig.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

<sup>4</sup> Grobsperrgut kann auch direkt bei der Abfallentsorgungsanlage gegen eine Gebühr abgegeben werden.

#### 2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

# 3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

#### 4. Tierkörper

Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .5

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

### 5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 1 Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfäl-

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr:

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

#### 6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderab-

fällen.

Sammelstellen und -

Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

aktionen für Kleinmengen

Haushaltungen.

<sup>2</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

#### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

<u>Art. 24</u> <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren <u>Art. 25</u> Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzin-

sung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

<u>Art. 26</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren.
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

### V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

<u>Art. 29</u> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen <u>Art. 30</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31 <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1.7.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Hellsau am 24.05.2011.

Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Markus Mebi

Ursula Bieri

# Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 20.04.2011 bis zum 21.05.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hellsau öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Höchstetten, den 25.05.2011

Die Gemeindeschreiberin:

Ursula Bieri

Die Einwohnergemeinde Hellsau erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 24.05.2011 folgenden

# GEBÜHRENTARIF

#### I. Haushaltungen

#### Gebührenart

<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

# a) Grundgebühr

Art. 2 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt, erhoben und beträgt:

pro Mehrpersonen-Haushlalt	Fr. 80 bis Fr. 140
pro Einzelhaushalt	Fr. 40 bis Fr. 70
pro Kleingewerbe (Landwirtschaft)	Fr. 130 bis Fr. 250
pro übriges Gewerbe	Fr. 130 bis Fr. 250

#### b) Sack- und Containergebühr

### Bemessungsgrundlagen

<u>Art. 3</u> <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

#### c) Markengebühr

 $\underline{\text{Art. 4}}^{-1}$  Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Container sind mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden oder mit einer Containermarke zu beschicken.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

#### II. Kleingewerbe

Definition

<u>Art. 5</u> Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat

#### III. übriges Gewerbe

Direktlieferung

<u>Art. 6</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 7 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung

Art. 8 <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

Ausschluss von der Abfuhr

<u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Sammelstellen und -aktionen

<u>Art. 10</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container welche eine Containermarke befestigt haben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

<u>Art. 11</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 100 Franken.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

#### Bezug

Art. 12 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 30. Juni fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

#### Inkrafttreten

Art. 13 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 01.07.1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Hellsau, am 24.05.2011

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 20.04.2011 bis zum 21.05.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hellsau öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Höchstetten, den 25. Mai 2011

Die Gemeindeschreiberin:

U. 800

# Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

		Seite
l.	Allgemeines	1
	Aufgaben der Gemeinde	1
	Fachstelle Information	1 1
	Verbote	2
II.	Entsorgung	2
1.	Siedlungsabfälle	2
	Begriff	2
	Benützungspflicht	2 2
	Separatsammlung Kompostierung	3
	Sammlung des Hauskehrichts	3
	Sperrgut	3
2.	Bauabfälle	4
3.	ausgediente Sachen	4
4.	Tierkörper	4
5.	Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6.	Sonderabfälle	4
	Begriff Pflichten der Besitzer	4
	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	5
	Benzin-/Ölabscheider	5
Ш.	Weitere Bestimmungen	5
	öffentliche Abfallbehälter	5
	Übertragung von Aufgaben	5
IV.	Finanzierung	5
	Finanzierung der Abfallentsorgung	5
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Gebührentarif	6 6
	Gebunientani	O
V.	Schlussbestimmungen	6
	Vollzug	6
	Rechtspflege	6 6
	Widerhandlungen Ausführungsbestimmungen	6
	Inkrafttreten	6